

§ 3 EBEV Formvorschriften

EBEV - Eisenbahn-Bauentwurfsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.02.2019

1. (1) Auf Unterlagen ist festzuhalten:
 1. 1. Name und Unterschrift des Eisenbahnunternehmens;
 2. 2. Name und Unterschrift des mit der Planung beauftragten Unternehmens, wenn dieser vom Eisenbahnunternehmen verschieden ist;
 3. 3. Bezeichnung des Bauvorhabens;
 4. 4. Inhalt der Unterlage, bei Plänen einschließlich des Maßstabs;
 5. 5. Ordnungs- und Versionsnummer;
 6. 6. Fertigstellungsdatum;
 7. 7. allfällige Planersatzvermerke.
2. (2) Vor der Freigabe und Unterfertigung von geänderten Unterlagen ist die Versionsnummer anzupassen.
3. (3) Durch die Bezeichnung des Bauvorhabens ist das Bauvorhaben hinsichtlich der durchgeführten Maßnahmen und gegebenenfalls der Lage nach zu beschreiben. Hierbei ist die Eisenbahnstrecke oder Eisenbahnanlage durch Angabe der Anfangs- und Endpunkte der Strecke, kilometrische oder sonst eindeutig definierte geografische Lage sowie die Kurzbezeichnung der Baumaßnahme anzugeben.
4. (4) Unterlagen sind vom Eisenbahnunternehmen bis zur Außerbetriebnahme der Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen aufzubewahren. Unterlagen können vom Eisenbahnunternehmen in elektronischer Form archiviert werden, sofern durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass
 1. 1. alle Änderungen gegenüber freigegebenen Unterlagenversionen dokumentiert werden und überholte Unterlagenversionen erhalten bleiben;
 2. 2. ein Ausdruck in Papierform jederzeit möglich ist.

In Kraft seit 01.05.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at